

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Bedeutung für Schule und Jugendhilfe

Kreis Warendorf

am

27.09.2011

Landesrat Hans Meyer



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



UN-Behindertenrechtskonvention

Art. 24 Bildung / Schule

Inhalt:

- **Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen**
- **Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule**
- **Gewährleistung eines integrativen (inkluisiven) Bildungssystems / Unterricht (Grundschule u. weiterführende Schule)**
- **Gleichberechtigt, wohnortnah im sozialen Umfeld**
- **Anspruch auf notwendige Unterstützung im Regelsystem**

Zielvorstellung der UN-Konvention:

Inklusive Beschulung für 80 – 90 % aller Kinder / Jugendlicher mit Behinderungen

aber:

Keine Forderung nach vollständiger Auflösung der Förderschulen



LWL

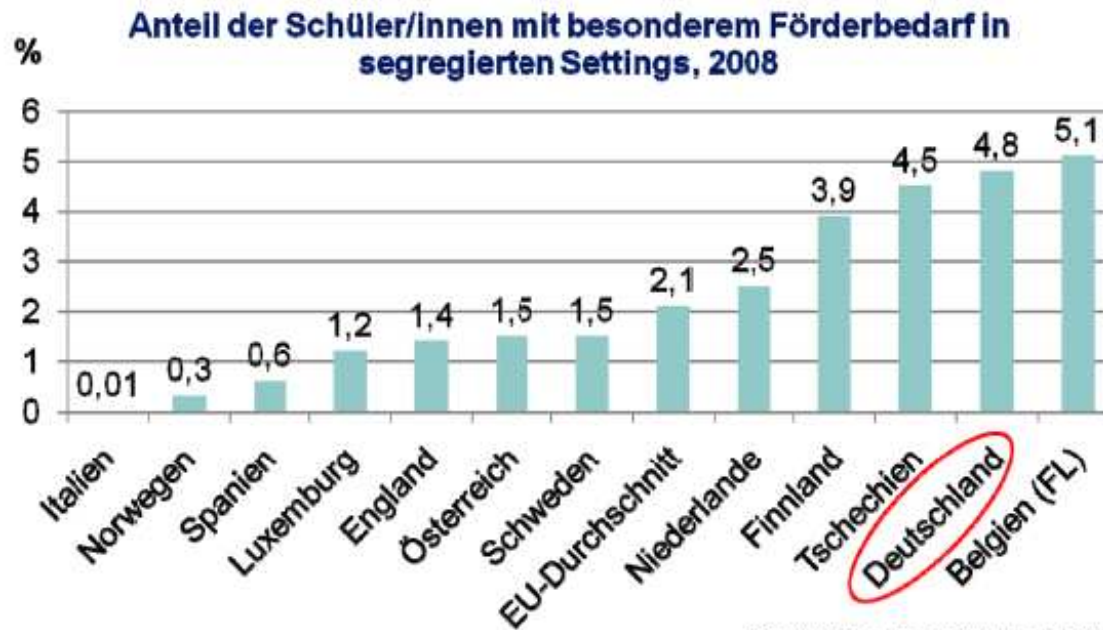
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Betroffene

© Copyright Bertelsmann Stiftung

Bertelsmann Stiftung

In Deutschland gehen besonders viele Kinder und Jugendliche auf gesonderte Förderschulen



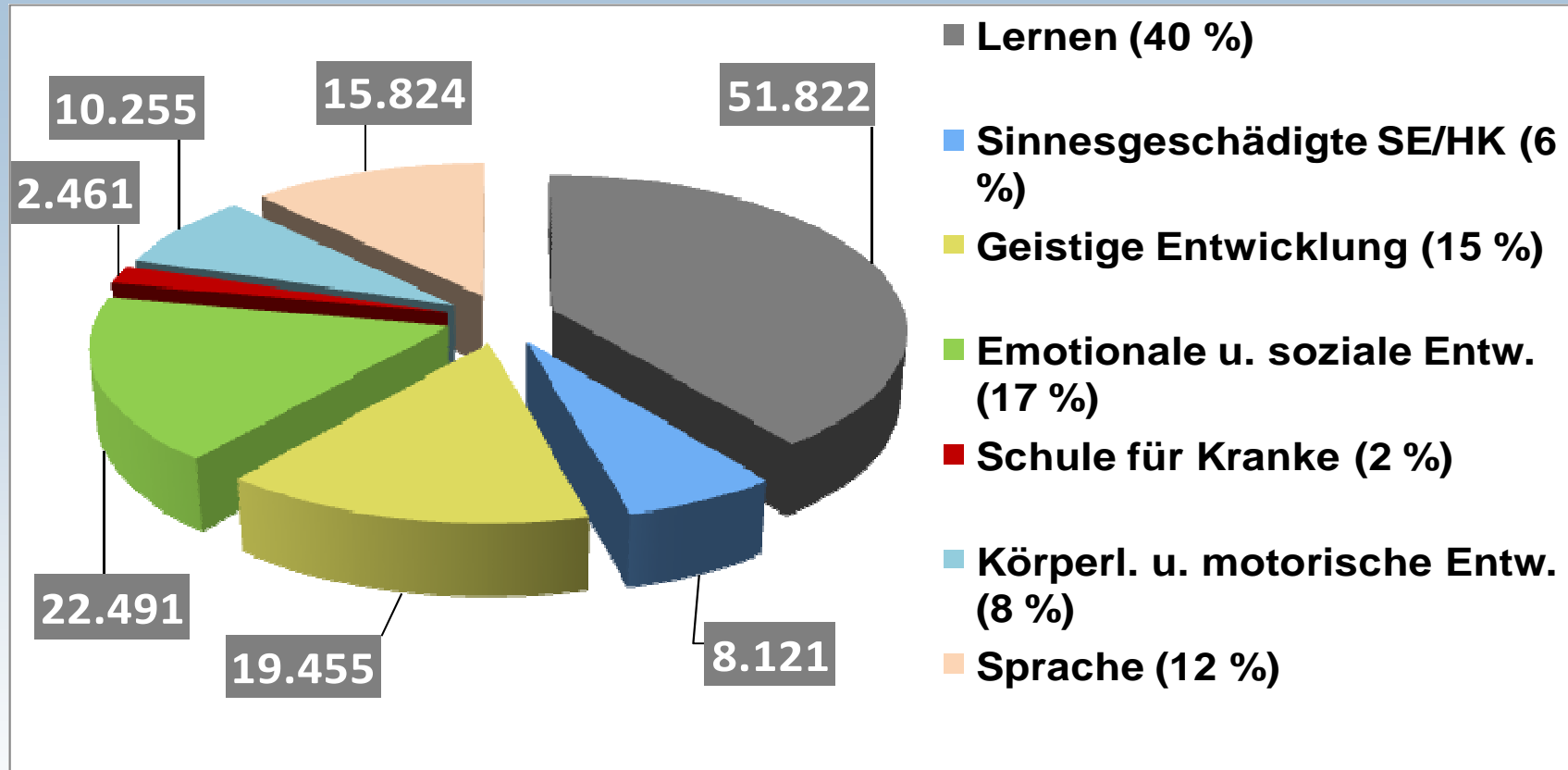
Quelle: Europäische Kommission 2009

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Schuljahr 2010/2011; NRW: 2,15 Mio. Schülerinnen und Schüler rd. 130.000 mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Quelle: MSW NRWStat. Übers. 373 /Schuljahr 2010/2011



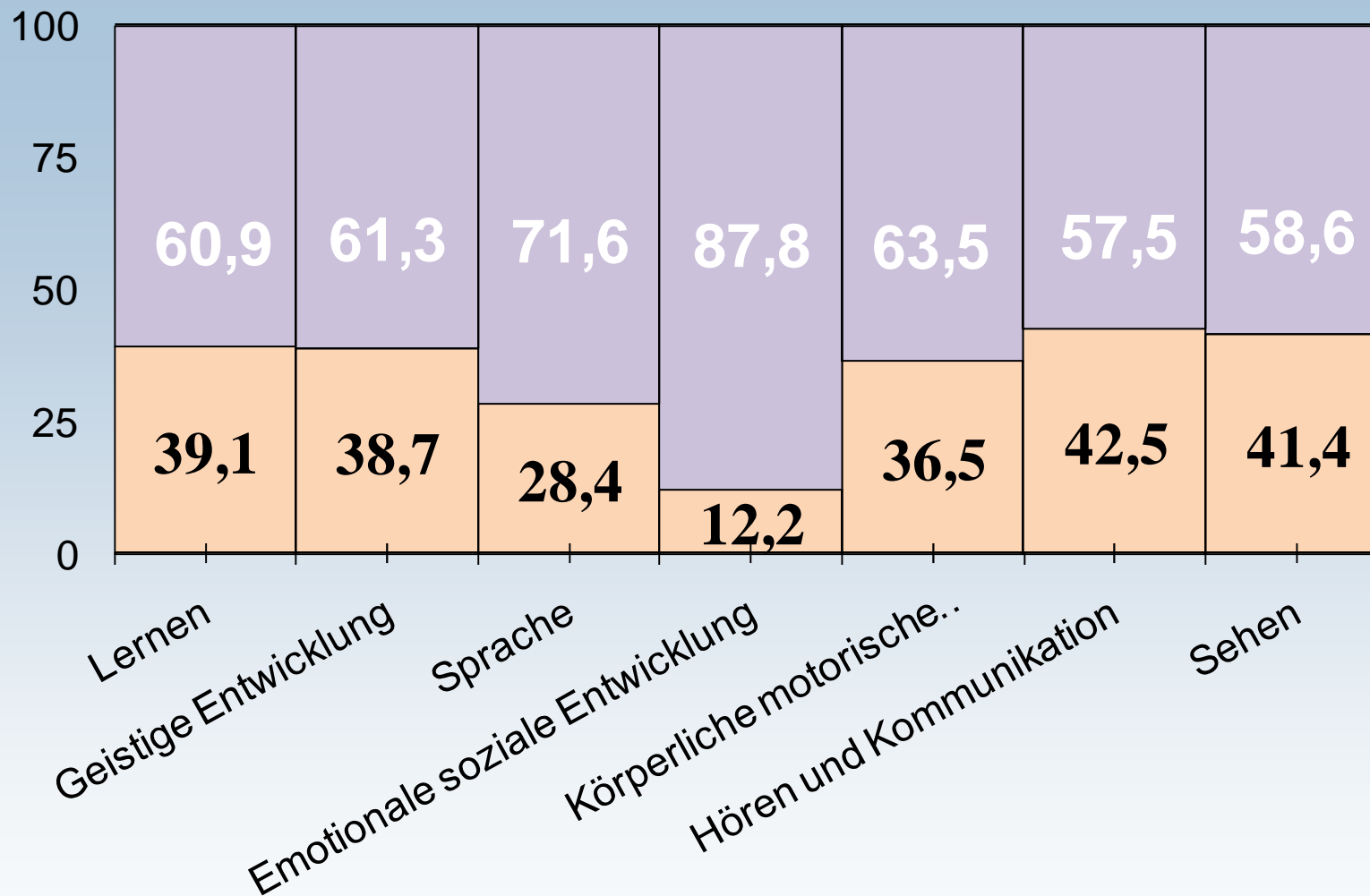
**Davon im Gemeinsamen Unterricht in der Regelschule 23.000 (18%)
In LWL-/LVR-Schulen ca. 15.500 (12%)**

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Mädchen und Jungen in %

Quelle:MSW NRWStat. Übers. 373 /Schuljahr 2010/2011



In der Altersgruppe der 5 bis 20 Jährigen
waren 49 % weiblich und 51 % männlich

QuelleLandesdatenbank NRW 31.12.2010

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Inklusive Anteile (GU)

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Problem: Übergänge!

Quelle: Bericht Prof. Dr. Klemm i.A. Bertelsmannstiftung: Gemeinsam Lernen. Inklusion leben

Bund:

Regel-Kita	68,0%	
Grundschule	32,9%	} 23,3 % ohne GE
Weiterführende Schule	16,6%	

NRW:

Regel-Kita	76,0%	
Grundschule	29,1%	} 18,6 % ohne GE
Weiterführende Schule	12,3% **	

Warendorf:

	23,4%
	9,9%

*Hauptschule 39,3% , Schulen mit mehreren Bildungsgängen 18,6% ,Gesamtschule 16,3%, Realschule 4,5%, Gymnasium 5,1%

** Hauptschule ca. 46,6 % , Gesamtschule 20,9 % , Realschule 4 % , Gymnasium 7 %

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zuständigkeiten des Landes

- Die UN-Konvention gibt keinen Direktanspruch auf Aufnahme an einer Regelschule (OVG Hessen, Niedersachsen)
- Landesrechtliche Umsetzungsregelungen erforderlich
 - Rechtsansprüche (Elternwahlrecht)
 - Finanzierung Sachmittel, Personal, Schülerbeförderung, Barrierefreiheit (Finanzierungsvorbehalt, Konnexität)
 - Ausbildung, Fortbildung
- Erstellung eines Inklusionsplanes auf Landesebene bis Ende 2011

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Empfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK im Schulbereich Gutachten Klemm / Preuss-Lausitz

Zielperspektive bis 2020: inklusive Beschulung für 85% aller Förderschüler/-innen LES 100%; HK, S, KM, 50%

- **Novellierung Schulgesetz:** Recht auf inklusive Beschulung; Jahrgänge 1 und 5 ab 2012/2013
Fortführung inklusiver Unterricht Primar / SEK I
- **Einrichtung interdisziplinärer, regionaler Beratungs- und Unterstützungsstellen** für verhaltensschweringe Schüler/-innen ab 2014 (REBUS-NRW)
- **Verankerung Stellen Sonderpädagogik** in allgemeinen Schulen
- **Einrichtung von Schwerpunktklassen in den Förderschwerpunkten** HK, S, KM, GE in Kreisen und kreisfreien Städten
- **Inklusionspläne** Land, Kreise, kreisfreie Städte
- **Studium/Ausbildung/Fortbildung:** Neuorientierung/Verbesserung



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Gelingsbedingungen aus LWL-Sicht

- Klare gesetzliche Vorgaben / personelle und finanzielle Unterstützung durch Land
- Regelschule muss eine Kultur des „Behaltens“ entwickeln / Förderschulen müssen sich öffnen
- Abgestimmte kommunale, regionale Schulentwicklungs-, Inklusionsplanung und Bewusstseinsbildung (Art. 8)
- Übergänge in den Blick nehmen:
 - Tageseinrichtungen > Primar > Sekundarstufe > Beruf

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Aufgabenfelder der UN-BRK

Bedeutung für die Jugendhilfe

- **Art. 7:** Gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung
- **Art. 9:** Barrierefreie Zugänglichkeit zu Gebäuden, zu Transportmitteln, zu Informations- und Kommunikationssystemen
- **Art. 19:** Unabhängige Lebensführung / Einbeziehung in die Gemeinschaft
- **Art. 23:** Abs. 3: Behinderte Kinder haben Recht auf Familienleben
Abs. 4: Keine Trennung eines Kindes von der Familie gegen den Willen seiner Eltern
Abs. 5: Betreuung möglichst in der Familie
- **Art. 24:** Recht auf Bildung
- **Art. 27:** Gleichberechtigter Zugang zu Arbeit
- **Art. 30:** Gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben (Sport, Freizeit)

Hinweis: Bereits die 1992 in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Artikel 7 UN-BRK

Kinder mit Behinderungen

Abs. 1

Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen, um Kindern mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten

Abs. 2

Bei allen Maßnahmen ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen

Abs. 3

Recht auf gleichberechtigte, freie Meinungsäußerung in allen sie betreffenden Angelegenheiten

- angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend Alter und Reife
- notwendige Hilfen zur Verwirklichung dieser Rechte



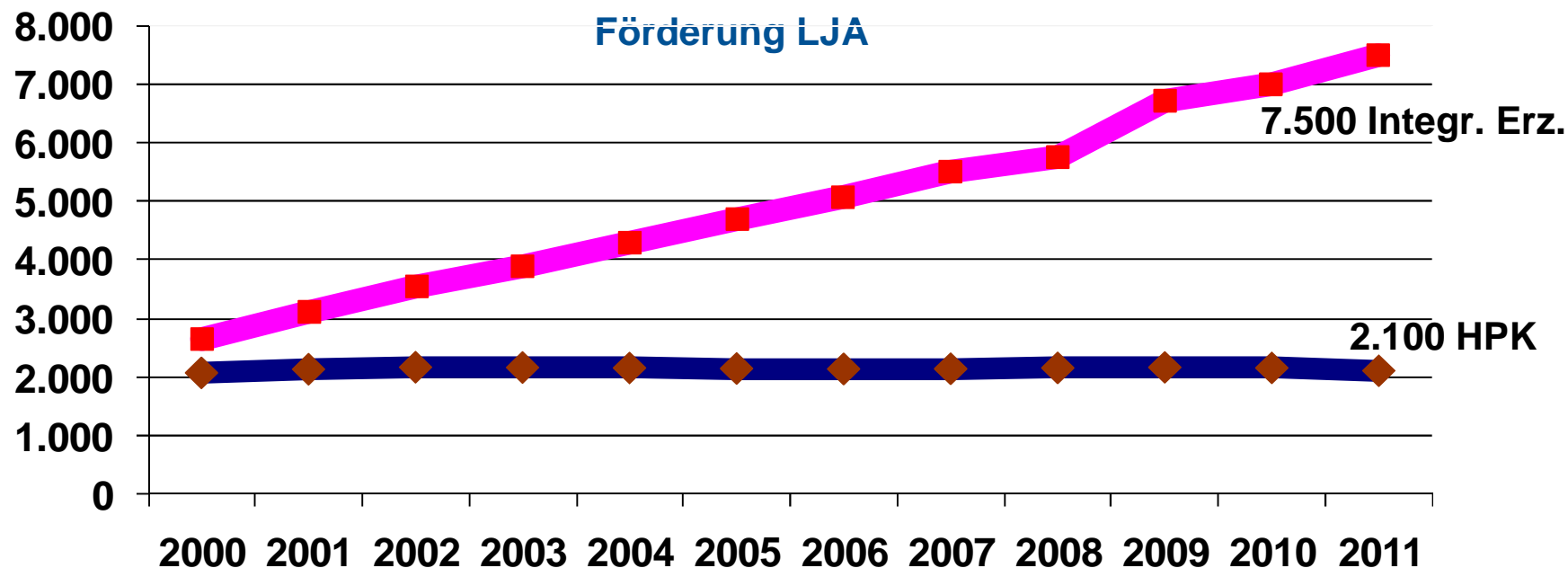
LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Art. 24 UN-BRK

Bildung / Kita

Betreuung von 3 - 6 jährigen Kindern mit Behinderungen in
Tageseinrichtungen / Förderung durch LWL-LJA in Westfalen-Lippe



◆ Heilpädagogische Einrichtungen

■ Integrative Einrichtungen

75% integrativ/inklusiv betreut

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Art. 24 UN-BRK

Betreuung von Kindern mit Behinderungen und Kindern u 3 in Tageseinrichtungen **im Kreis Warendorf**

JUGENDAMT	Integrative Kindertageseinrichtung 3 – 6 jährige Kinder mit Behinderungen	Heilpädagogische Kindertageseinrichtung 3 – 6 jährige Kinder mit Behinderungen	Gesamtzahl der geförderten Kinder	Anteil der geförderten Kinder in integrativen Einrichtungen	Integrative Betreuung U 3
	Anzahl geförderter Kinder (inkl. kostenneutraler Kinder)	Anzahl geförderter Kinder			Anzahl geförderter Kinder
Kreis Warendorf	169	29	198	85,35	7
Stadt Ahlen	69	26	95	72,63	1
Stadt Beckum	47	19	66	71,21	1
Stadt Oelde	29	8	37	78,38	0

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Art. 24 UN-BRK

Bildung / Kita

Maßnahmen:

- ❖ **Umwandlung / Erweiterung HPK's zu additiven Einrichtungen bis 2015**
- ❖ **Ausbau U 3 auch für Kinder mit Behinderungen (Tagespflege)**
- ❖ **Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen im (Offenen) Ganzttag (vormittags Gemeinsamer Unterricht – nachmittags?)**
- ❖ **Übergänge erleichtern / verbessern**



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Inklusion in anderen Bereichen der Jugendhilfe

Grundsatz:

Kommunale Jugend- und Familienpolitik muss Schwerpunkte für besonders belastete Familien und damit auch für besonders belastete Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen setzen

- Parallelsysteme: Frühe Hilfen – Frühförderung
Ganzheitlicher Blick auf die Familien
- Erzieherische Hilfen
Art. 23 Abs. 4 UN-BRK
- Jugendarbeit / Jugendförderung
- Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Stand Inklusion in der Jugendarbeit / den Erzieherischen Hilfe

(Teilweise) im System:

Förderbereiche (Behinderungen?) Lernen, emotionale soziale Entwicklung und übergreifend § 35 a SGB VIII

Kaum feststellbar im System:

Geistige Behinderung, Sinnesschädigungen (Hören Sehen), Mehrfachbehinderungen

Resümee:

Integration/Inklusion nur in geringem Umfang realisiert

Problem:

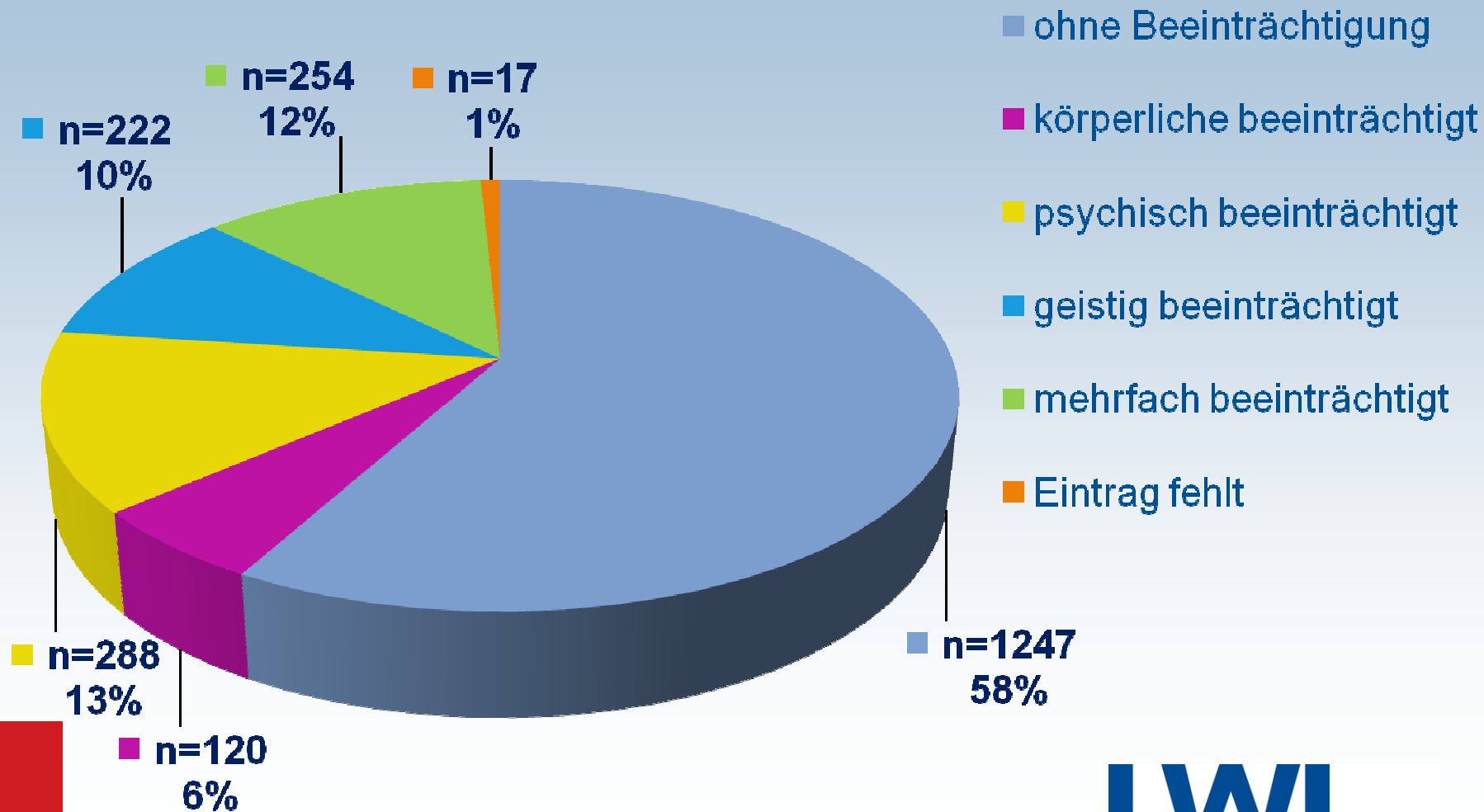
Fehlende Fachkräfte/fehlendes Fachwissen (Ehrenamt, fehlende Sachmittel/Ausstattung, Barrierefreiheit)

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Jugendsozialarbeit / Jugendwerkstätten

Ein positives Beispiel: n = 2148



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.®



Vorgehen / Strategien

- ❖ **Öffentlichkeitsarbeit (Art. 8)**
- ❖ **Dialog und Ermittlung der Wünsche / des Willens der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bei allen Planungen (Art. 7)**
- ❖ **Inklusion als leitende Handlungsmaxime**
- ❖ **Qualifizierung / Fortbildung (LJA), ggfls. zusätzliches Personal mit behindertenspezifischer Fachlichkeit**
- ❖ **Umfassende örtliche und regionale Inklusionsplanung u. a. Steuerung im Rahmen der Kinder und Jugendförderpläne (Projektförderung)**



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Resümee

- **Notwendig ist eine gemeinsame inklusive Jugendhilfe-, Schul-, Gesundheits- und Sozialplanung**

Vor allem:

- **Gefordert ist vor allem eine Kinder- und Jugendhilfe (auch Schule) , die ihre Verantwortung auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erkennt und ihren besonderen Unterstützungsbedarf in einem engen Kontext mit den für das Alter typischen Lebenswelten aller Kinder und Jugendlichen setzt**

⇒ Teilhabe an der Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen

⇒ Recht auf eine der Behinderung angemessene Förderung



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.